

auch einfache Unzucht als ebenfalls mit der Erbrechtsentziehung bedroht ansehen kann; doch wird das hier nirgend mit voller Klarheit ausgesprochen. Längst aber hat man mit Recht aus der bekannten Stelle des Sachsenspiegels I, 5, 2 geschlossen, dass wie bei Westgothen, Burgundern und Nordgermanen auch nach im Mittelalter irgendwo geltendem Rechte Unzucht des Weibes den Verlust des Erbrechtes zur Folge hatte. Denn wenn Eike von Repgow an jener Stelle sagt: 'Wif mach mit unkuschheit irs lives ire wifliken ere krenken; ire recht ne verlüset se darmede noch ir erve', so lässt der Nachdruck, mit dem dieser negative Satz hingestellt wird, darauf schliessen, dass eine entgegengesetzte Ansicht bestritten werden soll.

Stillschweigenden Widerspruch gegen den Satz Eikes von Repgow übte der Bearbeiter des Deutschenspiegel, indem er ihn fortliess. Der Verfasser des sog. Schwabenspiegels nahm ihn wieder auf (ed. Gengler c. 16, § 14), aber nur in der Beschränkung auf Mädchen über 25 Jahre, die er aus einer missverstandenen Bestimmung in Justinians Novelle 115, c. 3, § 11 ableitete¹. Ein ausdrückliches Zeugnis dafür, dass im Gebiete des schwäbischen Rechtes früher entsprechend dem gothischen und nordischen Rechte der Satz galt, dass der Verlust der weiblichen Ehre den des Erbrechtes am Elterngute nach sich ziehe, ist bisher übersehen. Es findet sich in einem Aktenstück des 11. Jhs., welches Ortlieb von Zwiefalten in seiner Chronik mittheilt, Mon. Germ. SS. X, p. 74. Es fordert dort eine Frau, die ihrem Manne untreu geworden ist, vor Gericht ihr väterliches Erbe. Ihre Klage wird aber abgewiesen, weil sie ihre Keuschheit und damit ihr Erbrecht verloren habe: 'predium . . . quasi iniuste sibi ablatum . . . repetiit; set quia legalia iura propter turpem abiectiorem mariti perdidit, contradicentibus legisperitis (die Urtheiler sind gemeint) minime recepit: quippe quae maritalem castitatem amisit etiam iura hereditaria perdidit'. Dieser Satz liefert die beste Illustration zu jener Sachsenspiegelstelle. Der von den schwäbischen Urtheilsfindern im 11. Jh. angewandte Grundsatz ist derselbe, den wir im alten Westgothenrechte antrafen und der also wohl gemeingermanischen Ursprungs ist.

1) Aus dem Schwabenspiegel ist der Satz in derselben Beschränkung dann wieder in andere Quellen übergegangen z. B. in das Stadtrecht von Brunn, Rössler, Rechtsdenkmäler II, S. 402; vgl. R. Schröder, Z. f. RG. VII, S. 131 ff.